

Landeshauptstadt Magdeburg  
Fachbereich 02 - Finanzamt  
Eingang  
02. Dez. 2020  
Dil 02.11  
002.34M

OBMIBgII



SACHSEN-ANHALT

FB02

Landeshauptstadt Magdeburg  
02. Dez 2020  
Bürgermeister und Beigeordneter  
für Finanzen und Vermögen

LANDESVERWALTUNGSAMT

Der Präsident

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)  
→ bitte Info SR vorbereiten

gegen Empfangsbekanntnis

Landeshauptstadt Magdeburg  
Der Oberbürgermeister  
Alter Markt 6  
39104 Magdeburg

Amt 310V

2164

02.11 wj.

Anf. 20.11.2020

Landeshauptstadt Magdeburg  
Der Oberbürgermeister  
01. Dez. 2020  
Anlagen

287

27. Nov. 2020

Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das  
Jahr 2020

Hier: Widerspruch gegen Nr. 2 der Haushaltsverfügung vom 2.10.2020

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:  
206c-10402-md-hh2020

Bearbeitet von:  
Herrn Kräuter

Sebastian.Kraeuter@  
lvwa.sachsen-anhalt.de  
Tel.: (0345) 514-1241  
Fax: (0345) 514-1414

Auf Ihren Widerspruch, eingegangen am 4.11.2020, fasse ich Nr. 2 meiner  
Haushaltsverfügung vom 2.10.2020 wie folgt:

Es wird angeordnet, dass die Landeshauptstadt Magdeburg spätes-  
tens 3 Monate nach dem Ende einer durch den Landtag festgestellten  
landesweiten epidemischen oder pandemischen Lage ein Haushalts-  
konsolidierungskonzept beschließt, welches eine schrittweise Rückfüh-  
rung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite unter die Genehmi-  
gungsgrenze des § 110 Abs. 2 KVG LSA aufzeigt. Die Verpflichtung  
zur Aufstellung des Haushaltskonsolidierungskonzepts entfällt, sofern  
die Landeshauptstadt zu diesem Zeitpunkt über eine Haushaltssatzung  
verfügt, die keinen genehmigungspflichtigen Liquiditätskredit gemäß  
§ 110 Abs. 2 KVG LSA enthält oder von der Verpflichtung gemäß § 161  
Abs. 2 S. 5 KVG LSA freigestellt ist.

Hauptsitz:  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)  
Tel.: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
Poststelle@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:  
www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Sachsen-Anhalt  
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN  
DE21 8100 0000 0081 0015 00

**Begründung:**

I.

Mit dem Widerspruch begehren Sie die Aussetzung der Anordnung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes für den Zeitraum der Corona-Pandemie.

Für die in der Sitzung des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg am 3.09.2020 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung, mit welcher einzig der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit auf 225 Mio. EUR erhöht wurde, habe ich die erstmalig erforderliche Genehmigung gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA erteilt. Zugleich habe ich im Rahmen meines Ermessens die Aufstellung eines Konsolidierungskonzeptes gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA zusammen mit der Haushaltssatzung 2021 angeordnet, da mit der Genehmigungspflicht gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA grundsätzlich eine Konsolidierungspflicht zur Rückführung überhöhter Liquiditätskredite einher geht.

Der Stadtrat hat in Verbindung mit der Nachtragshaushaltssatzung zusätzlich eine Überschreitung des unter § 4 der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 ursprünglich festgelegten Höchstbetrages um 87.061.065 EUR beschlossen. Der Beschlussvorlage ist dazu weiter zu entnehmen, dass der erhöhte Liquiditätsbedarf als eindeutige Folge der finanziellen Einbußen durch die Corona-Pandemie gemäß dem als Anlage beigefügten Erlass des MI LSA vom 2.04.2020 unter erleichterten Bedingungen in Anspruch genommen werden soll.

Um auch bei eingeschränkter Sitzungstätigkeit fortwährend eine Zahlungsfähigkeit zu sichern, bietet der Erlass die Möglichkeit einer Überschreitung der durch die Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbeträge. Im Falle eines pandemiebedingten Überschreitens der Genehmigungsfreigrenze ist dies durch die Kommunalaufsicht zu genehmigen. Zuvor sind die Notwendigkeit und der Umfang nachvollziehbar zu begründen und ein entsprechender Beschluss der Vertretung vorzulegen. Die Genehmigung gilt danach als erteilt, soweit die Kommunalaufsichtsbehörde nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der begründenden Unterlagen der Erhöhung des Liquiditätskreditrahmens widerspricht. Die Erhöhung ist spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2020 im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung zu bestätigen. Darüber hinaus muss der Haushalt nach Ende der Pandemielage schnellstmöglich konsolidiert werden.

Die vorgenannten Erleichterungen sind zwischenzeitlich durch Erlass des MI LSA vom 19.11.2020 auch auf das Haushaltsjahr 2021 übertragen worden.

Mit Ihrem Widerspruch beziehen Sie sich auf das gesonderte Genehmigungsverfahren auf Grundlage des Erlasses des MI LSA vom 2.04.2020 und leiten hieraus für die Nachtragshaushaltssatzung

weitgehende Rechtswirkungen ab. Mit ihrem Vorlagebericht vom 8.09.2020 verweisen Sie demgegenüber ausdrücklich nur auf die erfolgte Beschlussfassung einer Nachtragshaushaltssatzung, so dass auch eine entsprechende Entscheidung hierüber erging.

Zwischenzeitlich hat die Landeshauptstadt auch Kenntnis über zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht bekannte Kompensationsleistungen. So ergab sich u.a. eine Nachzahlung durch den seit Jahresbeginn erhöhten KdU-Anteil des Bundes i.H.v. 12,3 Mio. EUR, zudem erhält die Landeshauptstadt am 10.12.2020 eine Ausgleichszahlung von ca. 19,4 Mio. EUR für Gewerbesteuererfälle.

## II.

Den maßgeblichen Erwägungen in meiner Verfügung zur Haushaltssituation sind Sie nicht entgegengetreten. Danach besteht gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA eine Genehmigungspflicht für die Liquiditätskredite, sofern deren Höchstbetrag ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Der in der Nachtragshaushaltssatzung 2020 festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite entspricht 32,6% der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan und ist somit genehmigungspflichtig. Die auf Anforderung vorgelegte Liquiditätsplanung für die Monate September 2020 bis März 2021 ergab zum Zeitpunkt der Entscheidung, dass frühestens im Dezember 2020 mit einem Überschreiten des bisherigen genehmigungsfreien Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 137.938.935 € zu rechnen war. Mit Blick auf die weitere aufgezeigte Entwicklung bis März 2021 wurde ein entsprechender Bedarf nachgewiesen und die Genehmigung antragsgemäß erteilt.

Entgegen Ihrer Auffassung war ich auch nicht grundsätzlich gehindert, neben der Genehmigung gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA auf der Grundlage des § 147 KVG LSA die Beschlussfassung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes anzuordnen. Gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze wiederherzustellen.

Hiernach hat die Landeshauptstadt Magdeburg die sich aus § 100 Abs. 5 KVG LSA ergebende Rechtsverpflichtung bislang nicht erfüllt.

Diesen Feststellungen steht auch der Erlass vom 2.04.2020 nicht entgegen. So betrifft das gesondert geregelte Verfahren zur Genehmigung bzw. Duldung nur die reine Überziehung des in einer Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages, um jederzeit eine Zahlungsfähigkeit der Kommune zu sichern. Ausdrücklich nicht eingeschränkt wird die Notwendigkeit einer Anpassung dieser Haushaltssatzung bis zum Jahresende 2020 im gesetzlich dafür vorgesehenen Verfahren zum Nachtragshaushalt.

Darüber hinaus ist fraglich, ob angesichts des übermittelten Vorlageberichts vom 8.09.2020 überhaupt eine Anzeige des Überschreitungsbeschlusses anzunehmen ist. Jedoch ist mit der gleichzeitig erfolgten Vorlage der Nachtragshaushaltssatzung die Notwendigkeit einer Überziehung selbst widerlegt, so dass zumindest der Eingang die Überschreitung begründender Unterlagen im Sinne des Erlasses vom 2.04.2020 zu verneinen ist. Eine Genehmigungsfiktion im Sinne des Erlasses konnte daher weder hinsichtlich des Beschlusses zur Überziehung eintreten noch weitergehende Auswirkungen auf das Genehmigungsverfahren gemäß §§ 110 Abs. 2, 103, 102 KVG LSA mit sich bringen.

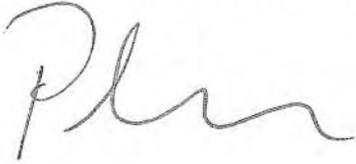
Gleichwohl ergibt die im Rahmen Ihres Widerspruchs nochmals vorzunehmende Ermessensprüfung, dass angesichts der aktuellen Entwicklungen ein Festhalten an der Vorlagepflicht eines Konsolidierungskonzepts während der Pandemie zumindest nicht verhältnismäßig wäre.

Seit der angesichts der exponentiell steigenden Infektionszahlen wieder erfolgten Einschränkungen haben sich auch die pandemiebedingten Risiken für die Haushaltswirtschaft der Landeshauptstadt stark erhöht. Dies war zum Zeitpunkt meiner Entscheidung vom 2.10.2020 so nicht absehbar. Zwischenzeitlich erfolgte auch eine Feststellung des Pandemiefalles durch den Landtag gemäß § 141 Abs. 2 S. 2 KVG LSA. Darüber hinaus sind durch das MI LSA die Erleichterungen des Erlasses vom 2.04.2020 auf das Haushaltsjahr 2021 ausgeweitet worden, so dass zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit Prioritäten zu Gunsten der Liquiditätssicherung gesetzt werden. Sich aus der Pandemie ergebende Beeinträchtigungen der finanziellen Leistungsfähigkeit sollen erst nach dem Ende der aktuell bestehenden Situation konsolidiert werden, sofern nicht bereits durch Kompensationsleistungen von Bund und Land eine Stabilisierung der Haushaltslage bewirkt wurde. Hinzu kommt vorliegend, dass für die Landeshauptstadt vor Beginn der Pandemie eine Verpflichtung zur Haushaltskonsolidierung nicht bestanden hat und demnach eine finanzielle Leistungsfähigkeit grundsätzlich unterstellt werden kann. Insofern war die Anordnung in Ihrem Sinne abzuändern.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 13 Abs. 1 VwKostG LSA.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die unter Nr. 2 der Verfügung vom 2.10.2020 getroffene Entscheidung in Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Pleye', written in a cursive style.

Pleye